

Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) und ihrer Sektion, dem Kollektivverbund der Schweizerischen Geschichtsfachschaften
(hiernach KSGF genannt)

- 1) Der KSGF vereinigt alle an den Schweizerischen Universitäten existierenden Fachschaften der Geschichtsstudierenden. Er bildet eine Sektion der SGG gemäss Paragraph 12 Absatz 3 Statuten der SGG.
- 2) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 3) Die Sektion delegiert gemäss Art. 27 Absatz 3 eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Gesellschaftsrat der SGG. Um die Koordination der Fachschaften in allen Landesteilen zu fördern, kann der KSGF zusätzlich eine/n Stellvertreter/in entsenden. Die Amtsdauer des/der Sektionsvertreter/in dauert 1 Jahr. Angestrebt wird eine Rotation zwischen den Universitäten und Landesteilen.
- 4) Die Sektion delegiert gemäss Artikel 23 Absatz 2 eine/n Vertreter/in mit Stimmrecht in die Generalversammlung der SGG.
- 5) Die SGG kann gemäss Artikel 28, litt. s eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Vorstand der Sektion delegieren.
- 6) Die Delegation der SGG wie die Delegation der Sektion kann von ein und derselben Person wahrgenommen werden.
- 7) Die SGG unterstützt den KSGF bei dessen Kontakten zu gesamtschweizerischen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Institutionen.
- 8) Als Gegenleistung dafür bringt der KSGF seine spezifischen Fachkompetenzen gemäss seinen Möglichkeiten in die Arbeit der SGG ein. Ein finanzieller Beitrag an die SGG, wie ihn andere SGG-Sektionen entrichten, wird dem KSGF erlassen.
Der KSGF kann seine Publikationen und Veranstaltungen unentgeltlich im Bulletin und der SZG sowie auf der Homepage der SGG bekannt machen.
- 9) Die Mitglieder des KSGF haben die Möglichkeit, der SGG als Einzelmitglied zu den besonders günstigen Bedingungen für Studierende beizutreten.
- 10) Der KSGF bezieht von der SGG jeweils zwei Exemplare des Bulletins.
- 11) Diese Vereinbarung kann durch Beschluss der Generalversammlung der SGG oder des KSGF einseitig unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gemäss ZGB Art. 70 Absatz 1 gekündigt werden. In diesem Fall gelten die gegenseitigen Rechte und Pflichten der SGG und des KSGF bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wurde.
- 12) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Annahme durch die beiden Vertragspartner in Kraft.

Für die SGG:

Für den KSGF:

Ort, Datum

Ort, Datum